



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Arbeitszeugnis im Strafvollzug, § 27 HStVollzG**

Bei der Beschäftigung eines Strafgefangenen in einem Betrieb eines externen Unternehmens in der JVA wird kein privatrechtliches freies Arbeitsverhältnis begründet, sondern auch dies ist als Vollzugsarbeitsverhältnis zu qualifizieren. Von daher kann der betroffene Gefangene kein Arbeitszeugnis des Unternehmens verlangen, sondern nur eines der Anstalt.

*OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 21.03.2013 – 1258/11 StVollz = NStZ 2014, 232*